

## Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs<sup>1</sup>– Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes

Gemäß Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus vom 16. Juli 2002 Az.: 3.3/8360-130/102/02 und III/1-L1011/2-1/64 025, geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AllMBl S. 89) ist an allen Schulen ein Hygieneplan vorzuhalten.

Um im ab 27. April 2020 beginnenden Unterrichtsbetrieb für die Abschlussklassen in Zeiten der COVID-19-Pandemie den Infektionsschutz zu gewährleisten, sind darüber hinaus folgende Hinweise und Maßnahmen zu berücksichtigen:

### 1. Besondere Rahmenbedingungen für die Durchführung des Unterrichts

#### a) Einführung, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln:

- ★ regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- ★ Abstandhalten (mindestens 1,5 m)
- ★ Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- ★ kein Körperkontakt
- ★ Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- ★ Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots
- ★ bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) unbedingt zu Hause bleiben
- ★ klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

#### b) Unterricht in geteilten Klassen, d. h. Reduzierung der regulären Klassenstärke<sup>2</sup>:

- ★ Mittelschule: max. 15 Schülerinnen und Schüler
- ★ Förderschule: max. 9 Schülerinnen und Schüler
- ★ Realschule: max. 15 Schülerinnen und Schüler
- ★ Gymnasium: max. 15 Schülerinnen und Schüler
- ★ Berufliche Schulen: max. 15 Schülerinnen und Schüler

#### c) Besondere Sitzordnung:

- ★ Einzeltische
- ★ frontale Sitzordnung (Abstand mindestens 1,5 m)

#### d) Keine Partner- oder Gruppenarbeit

#### e) Vermeidung von Durchmischung (Unterricht nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe)

#### f) Möglichst feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Klassenverbänden

#### g) Reduzierung von Bewegungen (in der Regel kein Klassenzimmerwechsel)

#### h) Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten

---

<sup>1</sup> Die Regelungen gelten entsprechend für die Notfallbetreuung.

<sup>2</sup> Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf reguläre Unterrichtsräume. Davon kann abgewichen werden, wenn der Unterricht in größeren Räumen stattfindet und der Abstand von mindestens 1,5 m gewahrt wird.

### i) Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung:

- ☆ **Hausaufgabenbetreuung:** wie Unterricht
- ☆ **Freizeitpädagogik / Spielen / Bewegungsangebote:** Vermeidung von Körperkontakt; keine gemeinsam genutzten Gegenstände
- ☆ **Gruppenbildung:** möglichst kleine Gruppen in fester Zusammensetzung; möglichst feste Zuordnung von Betreuungskräften

j) **Pause** im Klassenzimmer oder nach Gruppen zeitversetzt / an verschiedenen Orten unter strenger Aufsicht

k) Sicherstellung einer **guten Durchlüftung der Räume** (mind. 5 Minuten Lüften nach jeder Schulstunde)

l) ggf. **versetzter Schulbeginn oder Schichtbetrieb (am Gym BGD für Q11 nicht notwendig; für 5 und 6 wochenweiser Wechsel der halbierten Gruppen)**

m) **Pausenverkauf und Mensabetrieb möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen (Regelung gültig ab 11.05.2020).**

n) **Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände** (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä., kein Benutzen von Computerräumen ohne Abstandsregeln oder Klassensätzen von Büchern / Tablets)

o) Aufforderung an die Eltern, die **Kinder bei den o. g. Krankheitszeichen nicht in die Schule zu schicken**

p) **Toilettengang** nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen

## 2. Weitere Infektionshygienische Empfehlungen und Hinweise

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 sind

- ☆ eine **gute Händehygiene** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden),
- ☆ das **Einhalten von Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und
- ☆ das **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m).

Bei **Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen**, muss sowohl bei Schulpersonal als auch bei Schülerinnen und Schülern **eine individuelle Risikoabwägung** stattfinden, ob eine **Beurlaubung oder Befreiung vom Unterricht** erfolgt. Hierfür ist ein (fach)ärztliches Attest erforderlich.

Das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen ist während des Unterrichts grundsätzlich nicht erforderlich. Außerhalb des Unterrichts** (auf sog. Begegnungsflächen, d.h. den Fluren, Gängen, Toiletten, in den Pausen sowie zu Unterrichtsbeginn und –ende) **sind alle in der Schule Tätigen, Schülerinnen und Schüler sowie Besucher angehalten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.** In Situationen, in denen es nicht möglich ist, den Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten, kann (etwa im Bereich bestimmter sonderpädagogischer Förderschwerpunkte) das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung zur Infektionsprävention wirksam sein. Grundsätzlich gilt, dass Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte selbst für die Mund-Nasen-Bedeckung aufzukommen haben.

## 3. Vorgehen bei Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers

Bei **Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (s. hierzu 1.) ist stets die Schulleitung zu informieren**, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft ggf. in Absprache mit der Schulleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler vom Unterricht, Ausschluss eines Klassenverbands vom Unterricht, Information von Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern) die von den Schulleitungen umzusetzen sind.